AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang Nemsdorf-Göhrendorf, den 26. November 2012	Nr. 21
<u>Inhalt</u>	Seite_
Impressum	1
Hinweisbekanntmachung der Stadt Schraplau • Kommunalaufsichtliche Genehmigung des Wappens und der Flagge der Stadt Schraplau vom 06.11.2012	2
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra • Bodenordnungsverfahren OL Schmirma, VerfNr. 61-4 MQ 031 hier: Schlussfeststellung	2
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra • Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS), VerfNr. 61-7 MQ 010 hier: vorläufige Anordnung vom 15.11.2012	2 4

Impressum

Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Hinweisbekanntmachung der Stadt Schraplau

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 06.11.2012 des Wappens und der Flagge der Stadt Schraplau wurde im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis, Nr. 34 vom 15. November 2012 bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Öffentliche Bekanntmachung SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im Bodenordnungsverfahren OL Schmirma, Verf.-Nr. 61-4 MQ 031 wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Hindorf

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd: Weißenfels – Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S. Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)

Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung vom 15.11.2012

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), ergeht die folgende vorläufige Anordnung.

I. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) wird für die landschaftspflegerischen Maßnahmen Nr. L02, L04 und L06 der Teilnehmergemeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahme-beschreibungen, Verzeichnissen und den dazugehörigen Karten des am 15.12.2010 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG bezeichnet und in den zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karten als TG-Maßnahmen dargestellt sind (Anlagen 1 und 2).

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

			beanspruchte	
Ord		Flurstücks -	Teilfläche	Maßnahmen-
Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	fläche in m²	(ca.) in m ²	bezeichnung
13	Wünsch, 4, 75/3	2998	1400	L02
528	Wünsch, 4, 9/5	4527	100	L02
360	Oechlitz, 1, 127/56	4380	750	L04
382	Oechlitz, 1, 54/1	2320	1700	L04
110	Oechlitz, 1, 126/55	560	50	L04
7	Oechlitz, 1, 57	460	400	vorübergehende Nutzung als Zufahrt
403	Oechlitz, 4, 12/4	125103	3500	L06
7	Oechlitz, 4, 10/1	29900	2000	vorübergehende Nutzung als Zufahrt

- **2.** Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oechlitz (NBS) ab dem **01.03.2013** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet vor Baubeginn die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
- **3.** Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Begründung

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG - Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan - erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.12.2010. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 wurde im Jahre 2011 begonnen und soll kontinuierlich fortgesetzt werden. Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 28.03.2013 beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergemeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag	
Hindorf	(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der Stadt Mücheln (Geiseltal), Markt 1, 06249 Mücheln

und im Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.



